

Änderungsantrag zu TOP 26 der Ratssitzung der Stadt Göttingen am 12.02.2016

Piraten Ratsfraktion
Hiroshimaplatz 1-4
37083 Göttingen

Ansprechpartner:
Martin Rieth
0551 / 400-3077

Göttingen, 04. 02. 2016

Änderungsantrag zur Ratssitzung am 12.02.2016:

Tagesordnungspunkt 26: „Satzungsänderungen für die Kindertagesstätten, die Kinder- und Jugendeinrichtungen, die Interdisziplinäre Frühförderstelle und das Beratungs- und Therapiezentrum für Kinder und Jugendliche (Erziehungsberatungsstelle) der Stadt Göttingen“

Der Rat möge beschließen:

Die geplanten Änderungen in den angegebenen Satzungen werden wie folgt geändert durchgeführt:
Verwaltungsvorschlag (alt):

*„Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Einrichtungen an die Stadt Göttingen, **die es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.**“*

Antrag, neue Formulierung:

*„Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Einrichtungen an die Stadt Göttingen, **die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.**“*

Begründung:

Die Thematik wurde mit dem FA Göttingen ausführlich besprochen, dabei war die Mustersatzung der Abgabenordnung zentrale Grundlage:

<https://dejure.org/gesetze/AO/Anlage1.html>

1.) Im Verwaltungsvorschlag heißt es "**unmittelbar oder ausschließlich**" dies widerspricht der gesetzlichen Forderung. Die Mustersatzung verlangt hier, dass beide Punkte erfüllt sein müssen. Wahrscheinlich handelt es sich hierbei, aber nur um einen Tippfehler. Korrekt muss es heißen: "**unmittelbar und ausschließlich**"

2.) Steuerbegünstigte Organisationen sind ganz allgemein gemeinnützige, mildtätige **oder** kirchliche Organisationen. Wenn eine Organisation, die aufgrund mindestens einer dieser Kriterien Gelder erhält, die vollständig am Finanzamt vorbeigehen, muss für die Zukunft sichergestellt sein, dass die Steuerbegünstigung im weiteren Verlauf immer erhalten bleibt.

Wenn nun eine Organisation aufgelöst wird, muss hier also nur sichergestellt werden, dass **mindestens** ein Grund zur Steuerbegünstigung bei der weiteren Verwendung zum Tragen kommt.

Die Stadt könnte hier also auch nur einen der drei möglichen Gründe für eine Steuerbegünstigung angeben.

Die satzungsbasierte mögliche Begünstigung von Einrichtungen mit allein "kirchlichen" und nicht gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken, könnte sogar gegen das Grundgesetz Art 140 (Art 137 (1)) verstoßen. "Es besteht keine Staatskirche"

Sollte die Stadt vorhaben im eventuellen Fall Gelder für einen "kirchliche" Zweck zu verwenden, müsste dann sichergestellt sein, dass der Zweck ebenfalls entweder gemeinnützig oder mildtätig ist.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

